



Statuten 2018

Name

Art. 1 Unter dem Namen „Frauenverein Ormalingen“ besteht seit 1898 ein politisch und konfessionell neutraler Verein gemäss Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Ormalingen. Er ist frauenplus, Baselland, angeschlossen.

Zweck

Art. 2 Der Frauenverein Ormalingen bezweckt die Förderung gemeinnütziger und wohltätiger Aufgaben. Er setzt sich zum Wohl einzelner Mitmenschen oder ganzer Menschengruppen ein, fördert die Frauenbestrebungen durch gemeinsame Arbeit und wahrt alle Fraueninteressen.

Art. 3 Der Aufgabenbereich umfasst zur Zeit:
Veranstaltungen für alle Altersgruppen des Dorfes
Besuche bei Betagten
Traditionelle Aufgaben
Ausflüge und Besichtigungen
Finanzielle Unterstützung verschiedener gemeinnütziger und sozialer Institutionen

Der Verein kann bestehende Aufgaben aufgeben, die nicht mehr zeitgemäss sind und neue Aufgaben übernehmen, die dem Vereinszweck entsprechen.

Mitgliedschaft

Art. 4 Als Mitglied kann jede Frau, die sich für die Ziele des Vereins interessiert, aufgenommen werden. Neuzugezogene Frauen werden schriftlich zum Beitritt eingeladen. Der Eintritt kann jederzeit erfolgen. Männer und juristische Personen können Gönner werden.

Art. 5 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder wenn der Jahresbeitrag zwei Jahre nicht mehr bezahlt worden ist.

Art. 6 Ein Austritt kann nur auf Ende eines Vereinsjahres erfolgen und ist dem Vorstand bis zum 30. November desselben Jahres schriftlich mitzuteilen.

Finanzielles

Art. 7 Die Einnahmen des Frauenvereins bestehen aus:
den Mitgliederbeiträgen und Gönnerbeiträgen
den Spenden und Geschenken
den Vermögenszinsen
den Erträgen aus besonderen Aktivitäten

Art. 8 Die Mitglieder sind verpflichtet den von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrag zu entrichten. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Haftung

Art. 9 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Der Verein haftet nicht für die Verbindlichkeiten seiner Mitglieder, noch haften diese für die Verbindlichkeiten des Vereins.

Organisation

Art.10 Die Organe des Frauenvereins sind:
die Mitgliederversammlung
der Vorstand
die Rechnungsrevisorinnen

Mitgliederversammlung

Art.11 Die Mitgliederversammlung findet ordentlicherweise jährlich einmal im ersten Quartal statt, ausserordentlicherweise so oft es der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder verlangt.
Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art.12 An der ordentlichen Mitgliederversammlung sind folgende Geschäfte zu behandeln:

1. Begrüssung
2. Genehmigung des Protokolls
3. Genehmigung des Jahresberichtes der Präsidentin
4. Genehmigung des Kassa- und Revisionsberichtes
5. Festlegung des Jahresbeitrages
6. Wahl der Präsidentin und des übrigen Vorstandes
7. Wahl der Rechnungsrevisorinnen
8. Jahresprogramm
9. Beschlussfassung über Anträge
10. evtl. Statutenrevision
11. Verschiedenes

Beschlüsse dürfen nur über die in der Einladung angekündigten Geschäfte gefasst werden.
Stimmberechtigt ist jedes Mitglied.

Art.13 Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mindestens 14 Tage zum Voraus unter Angabe der Traktanden. Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind eine Woche vor der Versammlung bei der Präsidentin einzureichen.

Wahlen und Abstimmungen

Art.14 Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt, sofern nicht jemand eine geheime Abstimmung verlangt. Ein Viertel der anwesenden Mitglieder kann geheime Abstimmungen und Wahlen verlangen.

Art.15 Es gilt das einfache Mehr, bei Stimmgleichheit steht der Präsidentin der Stichentscheid zu.

Vorstand

Art.16 Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch und erledigt die laufenden Geschäfte. Er wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt und besteht aus:
Präsidentin
Vizepräsidentin
Protokollführerin
Kassierin
Aktuarin
Beisitzerinnen

Er organisiert sich selbst. Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich und sind beitragsfrei. Art.17 Die Präsidentin vertritt den Verein nach aussen, sorgt für den Vollzug der Vereinsbeschlüsse, leitet Sitzungen und führt gemeinsam mit der Kassierin oder Aktuarin die rechtsverbindliche Unterschrift. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin den Stichentscheid. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Art.18 Die Vizepräsidentin vertritt die Präsidentin in deren Abwesenheit. Sie erledigt alle ihr von der Präsidentin übertragenen Arbeiten.

Art.19 Die Kassierin besorgt das ganze Rechnungswesen und führt eine Mitgliederliste.

Art.20 Die Protokollführerin schreibt das Protokoll an den Vorstandssitzungen und an der Mitgliederversammlung, und die Aktuarin erledigt die Schreivarbeiten.

Art.21 Die Beisitzerinnen stehen für weitere Aufgaben zur Verfügung.

Rechnungsrevisorinnen

Art.22 Zwei Rechnungsrevisorinnen werden, analog dem Vorstand, für die Dauer von 4 Jahren gewählt

Art.23 Die Rechnungsrevisorinnen haben die Vereinsrechnung anhand der Belege zu prüfen und der Mitgliederversammlung darüber schriftlich Bericht abzulegen.

Statutenrevision

Art.24 Eine teilweise oder totale Revision der Statuten kann vom Vorstand oder von 1/3 der Mitglieder jederzeit verlangt werden. Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

Auflösung des Vereins

Art.25 Die Auflösung des Vereins kann von ¾ der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden. In diesem Fall wird das Vereinsvermögen der Gemeinde zur Aufbewahrung übergeben, bis sich wieder ein Verein mit gleichem oder ähnlichem Zweck bildet, dem dieses Vermögen übertragen wird.

Schlussbestimmungen

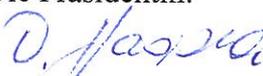
Art.26 Diese Statuten wurden an der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 30.03.2007 angenommen und ersetzen diejenigen vom 21.03.1997.

Art.27 Die Änderung des Art.22 dieser Statuten wurde an der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 14.03.2018 angenommen. Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 30.03.2007.

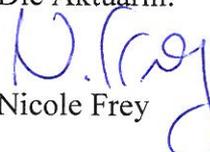
Ormalingen, 15.03.2018

Frauenverein Ormalingen

Die Präsidentin:


Doris Haspra

Die Aktuarin:


Nicole Frey